



Sankt Augustin, 9.12.2021

Laufende Nummer: 32/2021

Regelungen des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Studium und Lehre in der Fassung der 7. Änderung - Beschluss des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 7.12.2021

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Regelungen
des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie
gestellten Herausforderungen in Studium und Lehre
in der Fassung der 7. Änderung vom 7.12.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Änd. des HochschulG und des KunsthochschulG vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1209a, 1210a) , in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a) SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-HochschulVO vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1085) in der Fassung vom 1.12.2021 (GV. NRW. S. 1246) hat das Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgenden Regelungen erlassen:

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Anpassung des Lehr- und Studienbetriebs an die sich mit Blick auf die Corona-Epidemie ergebenden Herausforderungen, um für alle Studiengänge der Hochschule einen rechtskonformen Rahmen für die Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs zu schaffen.

Diese Regelungen betreffen nur den Regelungsbedarf der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Daneben gibt es weitere Regelungen, insbesondere die Coronaschutzverordnung NRW), die in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gelten.

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1. Die Bestimmungen dieser Regelungen gehen widersprechenden Bestimmungen in Hochschulordnungen und Prüfungsordnungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vor. § 13 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- 1.2. Soweit in diesen Regelungen nichts anderes bestimmt ist, erstrecken sich die Regelungen auf sämtliche Studiengänge der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- 1.3. Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Regelungen getroffen werden, sind den Studierenden an geeigneter Stelle (etwa Internetseite des Fachbereichs / des zuständigen Prüfungsausschusses / des Studierendensekretariats) unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen.

2. Einschreibung

- 2.1. Wird die Prüfung eines/einer Studierenden aus der Prüfungsperiode Wintersemester 2021/22, mit der das Studium hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Sommersemester 22 verschoben, so muss

er/sie für die Abnahme dieser Prüfung in diesem Prüfungssemester nicht mehr eingeschrieben sein. Besteht der/die Studierende die entsprechende Prüfung aus der Prüfungsperiode des Wintersemesters 2021/22 nicht, so kann er/sie sich für das Sommersemester 2022 rückwirkend zurückmelden. Verschobene Praxissemester als letzte Prüfungsleistung sind von der vorgenannten Regelung ausgeschlossen. Satz 1 gilt entsprechend in den übrigen Fällen des § 7 Abs. 3 S. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, insbesondere auch im Falle eines Hochschulwechsels an eine andere Hochschule. Nähere Einzelheiten zur weiteren Vorgehensweise gibt die Hochschule auf der Internetseite des Studierendensekretariats bekannt.

- 2.2. Ziffer 2.1. gilt bis zum Ende der Prüfungsperiode des Wintersemesters 2021/22. Ziffer 2.1., Satz 2 bleibt unberührt.

3. – nicht belegt –

4. Lehrveranstaltungen

- 4.1. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen soll im Wintersemester 2021/22 im Regelfall als Präsenzlehrveranstaltung erfolgen.
- 4.2. Der/die jeweilige Dekan/in kann in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere infektionsschutzrechtliche Gründe) in Absprache mit dem/der jeweiligen Lehrenden bestimmen, dass Lehrveranstaltungen in digitaler Form durchgeführt werden, soweit ansonsten mindestens ein Viertel der Lehrveranstaltungen des Studienganges als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- 4.3. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen können in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft der/die jeweilige Dekan/in auf Vorschlag des/der jeweiligen Lehrenden. Über Verschiebungen sind die Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3. unverzüglich zu informieren.
- 4.4. Das Präsidium kann für Studiengänge mit besonderen Bedingungen (z.B. überwiegend Studierende aus dem Ausland) in Absprache mit der/dem Dekan/in bestimmen, dass diese vorwiegend oder ganz in digitaler Form erfolgen.
- 4.5. Soweit nach Feststellung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW das Infektionsrecht oder die auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen nicht mehr zulassen, dass die Lehrveranstaltungen der Hochschule im vorgesehenen Umfang in Präsenz durchgeführt werden, können Lehrveranstaltungen, insbesondere mit hohen Teilnehmerzahlen, die bis dahin als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt wurden, ab dem Zeitpunkt der Feststellung in digitaler Form durchgeführt werden.
- 4.6. Lehrveranstaltungen können, soweit erforderlich, unter Verwendung von Informations- und Kommunikationssystemen durchgeführt werden. Zweck der Lehre via Videokonferenz ist die Förderung der wissenschaftlichen Lehre u.a. auch das wissenschaftliche Gespräch, Interaktion und aktive Teilnahme der Studierenden. Als Videokonferenzsystem für die Lehre sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezieht sich ausschließlich auf Login-Daten und Daten, welche für eine Durchführung der Veranstaltung unter Verwendung von Informations- und Kommunikationssystemen technisch notwendig und erforderlich sind. Eine allgemeine Verpflichtung zur Bild- und Tonteilnahme für Studierende besteht grundsätzlich nicht. Es ist auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung der Hochschule hinzuweisen.

- 4.7. Lehrveranstaltungen mit aktiven Bild- und Tonbeiträgen der Studierenden können unter Einholung einer informierten ausdrücklichen und freiwilligen Einwilligung der Studierenden unter Hinweis auf ausbleibende Folgen bei der Nichterteilung der Einwilligung aufgezeichnet werden. Der Aufzeichnungsvorgang muss für jeden Studierenden klar ersichtlich sein und vor Einschaltung muss explizit darauf hingewiesen werden. Jegliche Hinweise haben klar, verständlich und hinreichend konkret formuliert zu erfolgen. Zudem ist auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung der Hochschule hinzuweisen. Es sind für die Gewährleistung der Chancengleichheit und der Freiwilligkeit der Einwilligung Alternativen für eine Beteiligung an der aufgezeichneten Lehrveranstaltung anzubieten (z.B. Chatfunktion, deren Inhalt nicht aufgezeichnet werden darf).

5. Online-Prüfungen

Die in den Ziffern 5.1. bis 5.4. getroffenen Regelungen des Präsidiums gelten bis zum Ende der Prüfungsperiode des Wintersemesters 2021/22.

- 5.1. Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Bei der Durchführung ist dafür Sorge zu tragen, dass der unter den Bedingungen der Epidemie geltende Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird.
- 5.1.1. Vor Beginn der Online-Prüfung ist die Identifikation oder Authentifikation des Prüfungskandidaten sicherzustellen. Die Identifikation erfolgt grundsätzlich durch ein gültiges Legitimationspapier mit Lichtbild, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder ein sonstiges geeignetes Authentifizierungsverfahren. Der Prüfling versichert an Eides statt, dass er/sie die zu prüfende Person ist und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Näheres können die zuständigen Prüfungsausschüsse regeln.
- 5.1.2. Die Studierenden sollen vor der Online-Prüfung die Gelegenheit erhalten, das System, die Umgebungsmodalitäten und Ausstattung zu erproben.
- 5.1.3. Um eine validere, die Prüfungszeit andauernde, Identifikation zu gewährleisten und Täuschungsversuche sowie Täuschungshandlungen während einer Online-Prüfung zu unterbinden und aufzudecken, können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht), soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Hierdurch wird u.a. der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung sichergestellt und gewahrt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so zu gestalten, dass sowohl die Privatsphäre als auch der Persönlichkeitsschutz der Studierenden nicht mehr als zu den berechtigten und erforderlichen Kontrollzwecken eingeschränkt werden. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie dafür Sorge zu tragen haben, dass Bilder und Töne Dritter Personen nicht übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Prüfung unter Videoaufsicht oder eine anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist nicht zulässig. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifikation verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

- 5.1.4. Für die Online-Prüfungen mit Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identifikation und die Videoaufsicht. Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zum Zeitpunkt der Anmeldung klar, verständlich und hinreichend konkret formuliert zu informieren. Diese Information betrifft die verarbeiteten personenbezogenen Daten, den Zweck der Verarbeitung dieser sowie den Zeitpunkt der Löschung, die technischen Anforderungen an elektronische Videokonferenzsysteme insbesondere Mindestanforderungen der Bild- und Tonübertragung für Videokonferenzen und Videoaufsicht, die organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Online-Prüfung und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht. Auch etwaige Folgen einer Nichtteilnahme (z.B. alternative Prüfungsmöglichkeiten sowie deren mögliche Umstände; kein Verlust des Prüfungsanspruchs; ggf. Verzögerung des Studienabschlusses; Möglichkeiten, zur Vermeidung einer Verzögerung) müssen genauer erläutert werden.
- 5.1.5. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in besonderen Härtefällen auf Antrag der/des Studierenden und in Abstimmung mit der/dem Prüfenden alternative Prüfungsmöglichkeiten an der Hochschule ermöglichen, sofern dies unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist und die Umsetzung organisatorisch möglich sowie zumutbar ist.
- 5.2. Insbesondere mündliche Prüfungen können als Online-Prüfung per Videokonferenz durchgeführt werden. Als Videokonferenzsystem für Prüfungen stellt die Hochschule WebEx zur Verfügung. Auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung ist hinzuweisen.
- 5.3. Prüfungen können auch an anderen Standorten sowie mit Unterstützung durch Dritte abgenommen werden.
- 5.4. Technische Störungen bei Prüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation, die die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen nicht zu vertreten haben, gehen nicht zu ihren Lasten. Soweit ein Prüfling technische Störungen als Mängel im Prüfungsverfahren geltend machen will, muss er diese unverzüglich durch Mitteilung gegenüber dem Prüfer/der Prüferin sowie gegenüber dem/der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich oder per Mail anzeigen.

6. Prüfungen

Die in den Ziffern 6.1. bis 6.8. getroffenen Regelungen des Präsidiums gelten bis zum Ende der Prüfungsperiode des Wintersemesters 2021/22.

6.1. Abweichende Prüfungsformen und Prüfungsdauer

- 6.1.1. Die in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegte Prüfungsform kann durch eine andere in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegte Form ersetzt werden. Darüberhinausgehend können neue Prüfungsformen festgelegt werden. Sie sind entsprechend zu definieren. Die Festlegung einer anderen oder einer neuen Prüfungsform erfolgt auf Vorschlag des Prüfers/der Prüferin durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für die Festlegung einer anderen Prüfungsdauer. Bei der Entscheidung sind die in den Modulhandbüchern festgelegten Kompetenzen und die Ziele der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe von Abschlussarbeiten pandemiebedingt um bis zu einen Monat verlängern. Die in den Prüfungsordnungen zusätzlich vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

- 6.1.2. Die Festlegung einer anderen oder neuen Prüfungsform und/oder -dauer ist den Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3 spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu machen. Kann die Festlegung einer neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer nicht in der nach Satz 1 bestimmten Frist erfolgen, wird den bereits zur Prüfung angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen die Möglichkeit eines folgenlosen Rücktritts bis zum Antritt der Prüfung eingeräumt.
- 6.1.3. Wiederholungsprüfungen müssen nicht in derselben Prüfungsform stattfinden.
- 6.1.4. Soweit in den Prüfungsordnungen festgelegt ist, dass bestimmte Prüfungen vorlesungsbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, können die zuständigen Prüfungsausschüsse hiervon abweichende Festlegungen treffen. Die Studierenden sind hierüber nach Maßgabe von Ziffer 1.3 zu informieren.

6.2. Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen, Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen

- 6.2.1. Der zuständige Prüfungsausschuss kann festlegen, dass Fristen bezüglich des Studienverlaufs oder anderweitige sich aus dem Studienverlaufsplan ergebende Abhängigkeiten ausgesetzt oder aufgeschoben werden können.
- 6.2.2. Insbesondere soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt wird, dass die Zulassung zu einer Prüfung an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der betroffenen Studierenden von diesen Voraussetzungen ganz oder teilweise absehen, wenn diese aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erbracht werden konnten. In geeigneten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss diese Voraussetzungen auch für alle Studierenden des Studiengangs aussetzen. In letzterem Fall soll die Entscheidung den Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3 noch vor Ablauf der Anmeldephase für die Prüfung bekannt gemacht werden. Erfolgt die Bekanntgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt, kann auf Antrag auch eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ermöglicht werden.
- 6.2.3. Ziffer 6.2.2. gilt entsprechend, soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegt ist, dass ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktischen Studienphasen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist/sind.
- 6.2.4. Mit einem Verzicht auf das Erfordernis einer bestimmten Leistung als Voraussetzung nach den Ziffern 6.2.1, 6.2.2 oder 6.2.3 geht nicht der Verzicht auf die Erbringung der Leistung als solcher einher. Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob die Leistung durch eine andere Leistung ersetzt werden oder nachgeholt werden muss.
- 6.2.5. Sofern eine Prüfungsordnung bestimmt, dass die Anmeldung zu einem Erstversuch oder einem Wiederholungsversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit beschränkten Modulprüfung in einer nach Semestern bestimmten Frist zu erfolgen hat, wird diese Regelung ausgesetzt, wenn nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine andere Regelung trifft.

6.3. Anmeldung zu Prüfungen

- 6.3.1. Soweit Prüfungsordnungen bestimmte Anmeldefristen zu Prüfungen vorsehen, können die zuständigen Prüfungsausschüsse hiervon abweichende Anmeldefristen festlegen.
- 6.3.2. Anmeldungen zu Prüfungen, die laut Prüfungsordnung schriftlich vorgenommen werden, erfolgen ersatzweise elektronisch. Besteht die Notwendigkeit der Unterzeichnung entsprechender Unterlagen (z.B. bei der Genehmigung des Themas einer Abschlussarbeit) können die unterschriebenen Unterlagen zunächst gescannt oder fotografiert und vorab per E-Mail versandt werden, um einer zeitlichen Unterbrechung des Prüfungsverfahrens entgegen zu wirken. Weiteres regelt der/die die jeweilige Dekan/in in Abstimmung mit den zuständigen Prüfungsausschüssen.

6.4. Rücktritt von Prüfungen

- 6.4.1. Studierende können ohne Angabe von Gründen bis zur Abgabe der Prüfungsleistung von der Prüfung zurücktreten. Bei mündlichen Prüfungen ist der Rücktritt entsprechend bis zum Ende des Prüfungsgesprächs möglich. Der Rücktritt muss erklärt werden.
- 6.4.2. Im Falle des Rücktritts während der Prüfung erfolgt die Erklärung gegenüber dem Prüfenden. Bei Rücktritt vor Prüfungsbeginn erfolgt die Erklärung gegenüber dem Prüfungsservice. Von der Regelungen nach Ziffer 6.4.1. ausgenommen sind Abschlussarbeiten sowie Hausarbeiten. In diesen Fällen gelten für den Rücktritt die sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung ergebenden Vorgaben.

6.5. Versuchszählung

Abweichend von § 7 Abs.4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, gilt für sämtliche Studiengänge der Hochschule: Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 und darauffolgender Semester gelten unabhängig davon, ob sie bestanden oder nicht bestanden wurden, als unternommen. Es gelten damit die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

6.6. Einsichtnahme in Prüfungsakten

Bei der Gewährung der Akteneinsicht ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Insbesondere kann eine Verschiebung der Einsichtnahme auf einen Zeitpunkt nach Wiederaufnahme des Hochschulbetriebs in Präsenz erfolgen, sofern als Rechtsbehelf der Widerspruch statthaft ist. Bei nicht bestandenen Prüfungen soll die Einsichtnahme zeitnah ermöglicht werden. Wird die Möglichkeit zur Akteneinsicht gemäß Satz 1 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wird eine entsprechend verlängerte Frist zur Einlegung und Begründung des jeweiligen Widerspruchs gewährt. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der gewährten Akteneinsicht. Insbesondere in Fällen, in denen die Klage der statthafte Rechtsbehelf ist, kann die Akteneinsicht auch elektronisch gewährt werden.

6.7. Nachteilsausgleich und Härtefälle

- 6.7.1. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Studierenden, die einer Risikogruppe nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehört, angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

- 6.7.2. Macht ein/e Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Prüfungsform teilzunehmen, und dass ihm/ihr dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm/ihr auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

6.8. Eilt-Beschluss des/der Prüfungsausschussvorsitzenden

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des nach den vorstehenden Regelungen zuständigen Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Er/Sie hat dem Prüfungsausschuss unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

6.9. Teilnahme an Prüfungen bei häuslicher Quarantäne

Befindet sich ein Studierender aufgrund der Vorschriften der §§ 14 bis 17 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in der Fassung vom 12. November 2021 in Quarantäne, ohne dass sie oder er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie oder er als prüfungsunfähig erkrankt. Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der oder des Studierenden.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 7.1. Diese Regelungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.
- 7.2. Diesen Regelungen treten spätestens zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung außer Kraft, soweit diese Regelungen für einzelne Bestimmungen keine längere Geltungsdauer vorsehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rein-Sieg vom 7. Dezember 2021.

Prof. Dr. Hartmut Ihne

Der Präsident